

- Sie können sich bei Interesse für ein **WG-Zimmer** für Geflüchtete bewerben:

| <http://www.fluechtlinge-willkommen.de>

9.7 Checkliste Durchsetzung der Mietkostenübernahme bei der Sozialbehörde

- Sie sollten sich ein **Mietangebot** mit allen nötigen Angaben besorgen, z. B. auf **Formular des LAF**,¹⁰⁰ oder einen Entwurf des Mietvertrags, oder auf eigenes Risiko einen bereits abgeschlossenen Mietvertrag, siehe Kapitel 9.3 dieses Ratgebers.
- Sie müssen die **Kostenübernahme für Miete und Kautionschriftlich beantragen** beim LAF/Jobcenter/Sozialamt, siehe Kapitel 9.3 dieses Ratgebers.
- Nach Zusendung per Fax/E-Mail müssen Sie den Antrag ergänzend auch in Papierform an die Behörde schicken, z. B. Posteinwurf an der Behörde mit Zeugen/Unterstützern, oder per Einschreiben.¹⁰¹

Musterantrag auf Mietkostenübernahme

| http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf

- Sie sollten sich stets von allen Antragsunterlagen **Kopien** machen und behalten: Mietangebot, Antrag, Widerspruch usw.
- Hilfreich ist eine **Begleitung durch Unterstützer** zum Amt, ein **Beistand** muss in jeder Behörde mit reingelassen werden, § 13 Abs. 4 SGB X, § 14 Abs. 4 VwVfG, siehe Kapitel 3.3.
- Bei Verzögerung der Entscheidung oder ungerechtfertigter Ablehnung sollten Sie und Ihre Unterstützer ggf. **telefonisch** und/oder **schriftlich Druck machen** bei den **Vorgesetzten**, hier als Beispiel die Hierarchieleiter für das LAF Berlin: Sachbearbeiter LAF > Gruppenleiter LAF > LAF Abteilungsleiter > LAF Amtsleiterin > Staatssekretär für Integration > Sozialsenatorin.
- Sie sollten ggf. eine **Flüchtlingsberatungsstelle** um Unterstützung bitten.

¹⁰⁰ <http://www.berlin.de/laf/unterkuenfte/wohnungen/informationen-fuer-vermieter>.

¹⁰¹ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf.

- Eine ungerechtfertigte Ablehnung können Sie zur Information auch per E-Mail an den **Flüchtlingsrat** schicken, Anträge und Bescheide gescannt anhängen, mit Angaben zum Aufenthaltsstatus etc. Achtung: Der Flüchtlingsrat bietet keine Einzelberatung an!
- Sie können per **Eilantrag** beim **Sozialgericht** bei unzumutbar langer **Nichtentscheidung** oder ungerechtfertigter **Ablehnung die Behörde zur Mietübernahme verpflichten** lassen. Bei ungerechtfertigtem Ablehnungsbescheid müssen Sie zusätzlich auch Widerspruch bei der zuständigen Sozialbehörde einlegen.
- Anleitungen zur **Antragstellung bei Behörden und Gericht** finden Sie in Kapitel 3 dieses Ratgebers und hier:
 - | <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antragstellung.pdf>
- Anleitung zur **Durchsetzung der Versorgung Asylsuchender per Eilantrag** beim Sozialgericht:
 - | http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen2.php?post_id=727

9.8 Einen Wohnberechtigungsschein beantragen

Ein **Wohnberechtigungsschein** (WBS) ist notwendig, um eine mit Steuergeldern finanzierte **"Sozialwohnung"** mieten zu können.

Auch zum Bezug einer nicht als Sozialwohnung geförderten Wohnung der **landeseigenen Wohnungsgesellschaften** DeGeWo, GeSoBau, GeWoBag, HoWoGe, Stadt und Land und WBM ist der WBS hilfreich, da diese nach dem "Wohnraumversorgungsgesetz Berlin" einen großen Anteil ihrer frei werdenden Wohnungen an WBS-Inhaber vergeben müssen.

Den WBS müssen Sie beim **Wohnungsamt des Bezirksamtes** Ihres tatsächlichen Wohnbezirks beantragen, auch wenn Sie als Bewohner einer Sammelunterkunft von der Sozialbehörde eines anderen Bezirks Ihre Sozialleistungen erhalten.

Antragsberechtigt sind Sie als Wohnungssuchende/r, wenn Sie ein innerhalb der gesetzlichen Grenzen für den WBS liegendes **geringes Haushaltseinkommen** haben. Im Antragsformular müssen Sie deshalb genaue Angaben machen zum Einkommen aller Haushaltsangehörigen und zu den Personen, die zum künftigen Haushalt gehören sollen (**Haushaltsgröße**), und für alle Personen Einkommensnachweise für die letzten 12 Monate beifügen. Bei Sozialleistungs-

bezug sollte es im Normalfall reichen, die Leistungsbescheide beizufügen und im Formular nur die Leistungsart anzugeben, z. B. AsylbLG oder SGB II.

Einen **"WBS mit Dringlichkeit"** bekommen Wohnungslose und Personen in beengten Wohnverhältnissen. **Das trifft auf alle Geflüchteten in Not-, Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften zu!**

Sie sollten im Antragsformular daher ausdrücklich einen WBS mit Dringlichkeit beantragen und einen **Nachweis über Ihre aktuellen Wohnverhältnisse** beifügen, z. B. die letzte Kostenübernahme für Ihre Unterkunft oder eine Bestätigung der Verwaltung Ihrer Unterkunft!

Voraussetzung für den WBS ist nach § 27 Abs. 2 **Wohnraumförderungsgesetz**, dass ein Antragsteller sich **"nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhält und rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen"**.

Die **Berliner Senatsverwaltung für Wohnen** interpretiert dies leider so, dass **Asylsuchende** und im Grundsatz auch **Geduldete** vom WBS ausgeschlossen werden.

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis erhalten den WBS in Berlin nur, wenn die aktuelle **Aufenthaltserlaubnis eine Restlaufzeit von mindestens noch 11 Monaten** aufweist.¹⁰² Wir halten die unabhängig von Bleibeperspektive und Verlängerungsoption (vgl. § 8 Abs. 2 AufenthG) stets geforderte Restlaufzeit von 11 Monaten für **offenkundig rechtswidrig**.

Ebenso **rechtswidrig** ist unseres Erachtens der Ausschluss von Ausländern mit bestandskräftigem **Flüchtlingsanerkennungsbescheid des BAMF**, die noch keine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Für anerkannte Flüchtlinge muss wie beim Jobcenter aufgrund der Fiktionsregelung des § 25 Abs. 1 S. 3 und § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG, wonach der Aufenthalt bereits ab BAMF-Anerkennung als erlaubt gilt, auch beim WBS der BAMF-Bescheid reichen, um die Voraussetzungen des § 27 WoFG nachzuweisen. Vgl. hierzu "Wissensdatenbank SGB II" der Agentur für Arbeit zu § 7 SGB II "Asylberechtigte/Flüchtlinge – Übergangszeit während Antragsverfahren".¹⁰³

¹⁰² http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Kein_WBS_fuer_Asylobewerber.pdf.

¹⁰³ Zu § 7 SGB II, Stichwort "Asylberechtigte/Flüchtlinge" vgl. auch Kapitel 10.2 in diesem Ratgeber, <http://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/wissensdatenbank-sgbii>.

Dies bestätigt sinngemäß auch die Berliner **Senatsverwaltung für Inneres**: *"Der Bundesgesetzgeber hat mit § 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG für den Fall vorgesorgt, dass zwischen der Entscheidung des BAMF und der Erteilung des elektronischen Aufenthaltstitels ein Zeitraum zu überbrücken ist, in dem der betroffenen Person aber bereits alle Rechte aus der BAMF-Entscheidung zustehen."*¹⁰⁴

Auch **Geduldete** und **Asylsuchende** mit längerfristigem Aufenthalt bzw. positiver Bleibeprognose können die Voraussetzungen für den WBS erfüllen, wie der VGH Baden-Württemberg festgestellt hat, und wie es außer Baden-Württemberg auch Schleswig-Holstein und Brandenburg handhaben.¹⁰⁵ Berlin erteilt deshalb an Geduldete den WBS, wenn ein dauerhaftes Abschiebungshindernis besteht, wovon gemäß Schreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 08.08.2014 bei einer Duldung mit dem Vermerk **"Beschäftigung gestattet"** oder **"Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde"** auszugehen ist.¹⁰⁶ Asylsuchende werden aber unabhängig von der Bleibeprognose ausgeschlossen.

Im Koalitionsvertrag der rot-rot-grünen Berliner Landesregierung ist eine Überprüfung und Lockerung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen vereinbart. Das leider völlig unzureichende Ergebnis: Anerkannte Flüchtlinge, die noch keine Aufenthaltserlaubnis, aber außer dem BAMF Bescheid auch eine **DIN-A4-Bescheinigung der Ausländerbehörde über den erlaubten Aufenthalt** besitzen, erhalten nach einer Neuregelung vom Juni 2017 ebenfalls den WBS.¹⁰⁷ Asylsuchende bleiben in Berlin jedoch vom WBS und damit vor allem vom Zugang zu landeseigenen Wohnungen ausgeschlossen.

Ausführungsvorschrift zu § 27 WoFG mit Bescheinigung der Ausländerbehörde:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/03_AV_Wohnberechtigungsschein_Fluechtlinge.pdf

¹⁰⁴ Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 18/11699 v. 21.07.2017, Antwort zu Frage 14 und 15, <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-11699.pdf>.

¹⁰⁵ VGH BW 19.07.2013 3 S 1514/12, http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/21072.pdf, zur Länderpraxis vgl. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Kein_WBS_fuer_Asylobewerber.pdf.

¹⁰⁶ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SenStadtUmErlaeuterung_WBS_Geduldete.pdf.

¹⁰⁷ Pressemitteilung 13.06.2017 <http://www.berlin.de/rbmskz/aktuelles/pressemitteilungen/2017/pressemitteilung.599373.php>.